



Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe · Postfach 15 01 62 · 53040 Bonn

Bundesministerium der Finanzen
Abt. VII (Referat: VII A3)
11016 Berlin

per E-Mail: [REDACTED]

Abteilung: Recht, Steuern, Tarife

Ansprechpartner/in: Stefan Laing
Telefon: 0228 9127-227
Telefax: 0228 9127-156
E-Mail: laing@kfzgewerbe.de

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 15.12.2016
Unser Zeichen: Lg/Wi

Datum: 30.12.2016

Stellungnahme zum Entwurf des „Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen“

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte [REDACTED],

der Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe ist der Interessensvertreter der ca. 38.400 Autohäuser und Werkstätten in Deutschland, die ca. 460.800 Arbeitnehmer beschäftigen und einen Jahresumsatz von über 156 Mrd. € erzielen. In dieser Eigenschaft nehmen wir die Möglichkeit gerne wahr, zum Entwurf eines „Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen“ Stellung zu nehmen.

1. Vorbemerkung

Angemessene Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung werden von uns ausdrücklich unterstützt. Dies gilt sowohl bei der Unterstützung der zuständigen Behörden im Hinblick auf die Umsetzung der aktuellen Gesetzgebung als auch grundsätzlich bei der Einführung neuer Maßnahmen aufgrund des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens.

Unerlässlich ist dabei für uns aber auch, dass Kfz-Betriebe als mittelständische Unternehmen nicht mit zusätzlichen administrativen Aufgaben und damit mit zusätzlicher kostenintensiver Bürokratie belastet werden.

Schon die Einhaltung des aktuellen Geldwäschegesetz (GwG) bedeutet für die kleinen und mittelständisch geprägten Kfz-Unternehmen eine kostenintensive bürokratische Belastung.

Dennoch werden die aktuellen Vorgaben des GwG von den Kfz-Betrieben i.d.R. ordnungsgemäß umgesetzt. Denn seit dem Jahr 2010 ist mittlerweile die Information der Mitgliedsbetriebe über die Hintergründe und Pflichten der Geldwäscheprävention ein zentrales Thema unserer Verbandsarbeit. Dies ist auch seitens der Aufsichtsbehörden anerkannt. Neben den als Anlage beiliegenden und den Mitgliedsbetrieben zur Information dienenden (derzeit in Überarbeitung befindliche) Merkblatt werden darüber hinaus von der Akademie des Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes GmbH (TAK) mittlerweile auch anerkannte Fortbildungen durchgeführt, mit denen ein Kfz-Betrieb seine Mitarbeiter schulen und außerdem auch einen Geldwäschebeauftragten zertifizieren lassen kann. Anerkannt ist sowohl bei der Aufsichtsbehörde als auch nach der vom BMF in Auftrag gegebenen Dunkelfeldstudie von Prof. Dr. Bussmann, dass die geldwäscherechtlichen Verpflichtungen im Kfz-Gewerbe halbwegs bekannt sind und auch umgesetzt werden - u.a. wohl auch aufgrund des breiten Informationsangebots unseres Verbandes.

Dennoch treibt uns die Sorge, dass sich die Verpflichtungen der Güterhändler durch die im Gesetzentwurf zu findenden, zukünftig geltenden Vorschriften und Verfahrensanweisungen noch mehr an das Regime für das deutsche Bankensystem annähern. Mit Ausnahme der wenigen größeren Autohandelsgruppen stehen aber gerade den kleinen und mittelständischen Kfz Handels- und Handwerksbetrieben weder die materiellen, noch die personellen Mittel zur Verfügung, um allen Anforderungen nach dem GwG bis ins kleinste Detail gerecht zu werden. Deshalb bitten wir hier ausdrücklich darum, diese unterschiedlichen materiellen und personellen Voraussetzungen auch bei der Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie zu beachten. Sicherungs- und Risikosysteme sind allein aufgrund der Unternehmensstruktur im deutschen Bankensystem deutlich einfacher und einheitlicher umsetzbar. Grund hierfür ist sicherlich auch, dass die Struktur der einzelnen Banken relativ ähnlich ist. Die Struktur im Güterhandel ist dagegen sehr viel differenzierter. Vorgaben, die eine große Autohandelsgruppe mit mehreren Standorten durchaus umsetzen kann, stellen für einen kleinen Autohandelsbetrieb mit wenigen Mitarbeitern an einem Standort eine unüberbrückbare Herausforderung dar.

Von daher ist der grundlegende Ansatz des Gesetzesentwurfs einer angemessenen risikoorientierten Herangehensweise durchaus nachvollziehbar. Allerdings führt diese offene, an angemessene Risikostrukturen orientierte Herangehensweise bei kleineren Unternehmen auch zu entsprechenden Problemen. Problematisch wird es nämlich, wenn diese kleinstrukturierten Unternehmen mit der Frage allein gelassen werden, wie genau eine risikoangemessene Einhaltung der geldwäscherechtlichen Verpflichtungen durchzuführen ist.

2. Zu den einzelnen Vorschriften des Gesetzentwurfs

Grundsätzlich halten wir es für den richtigen Ansatz, dass GwG im Ganzen neu zu strukturieren, umfassender und ausführlicher zu verfassen und insgesamt neu zu veröffentlichen. So ist es sicherlich richtig zahlreiche bislang im bisherigen GwG verwendete unbestimmte Rechtsbegriffe unter § 1 des Geldwäschegesetz-Entwurf (GwG-E) neu zu definieren. Außerdem halten wir es für zweckmäßig, dass einige der bisher nur aus dem Gesamtzusammenhang des GwG ersichtliche Pflichten, wie z.B. das Erstellen der Risikoanalyse, nunmehr explizit im GwG-E genannt werden.

a. § 1 Abs. 4 GwG-E

Im Rahmen des § 1 Abs. 4 GwG-E sollte darüber nachgedacht werden, ob die Formulierung der „Geschäftsbeziehung“ noch genauer definiert werden kann. Nach dieser Norm wird eine „Geschäftsbeziehung“ schon dann angenommen, wenn beim Zustandekommen des Kontakts davon ausgegangen wird, dass er von gewisser Dauer sein wird. Diesbezüglich stellt sich für uns die Frage, ob dann schon jede Reparatur eines Fahrzeugs oder jeder Verkauf eines Fahrzeugs als Geschäftsbeziehung zu werten sein wird. Denn bei einem Großteil dieser Geschäfte kommen die Fahrzeuge regelmäßig wieder in das Autohaus (z.B. zu einer weiteren Reparatur) zurück. Bezogen auf die nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 GwG-E zu erfüllende Identifizierungspflicht bei Begründung einer Geschäftsbeziehung stellt sich unseren Händlern bei solch einer engen Auslegung die Frage, ob zukünftig nahezu jedes getätigte Geschäft auch aufzeichnungspflichtig nach dem GwG ist. Da dies u.E. nicht der Fall sein kann, ist entweder § 1 Abs. 4 oder § 9 Abs. 3 Nr. 1 GwG-E enger zu fassen.

b. § 1 Abs. 8 GwG-E

Eine ausführlichere Definition dessen, was das GwG unter dem Begriff Güterhändler versteht, ist absolut zweckmäßig. Insoweit ist es auch zwangsläufig, dass entsprechend der 4. EU-Geldwäscherichtlinie die Anwendung des GwG für Güterhändler auf 10.000 € reduziert wird.

Zwar ist es grundsätzlich unser Verständnis, dass derjenige, in dessen Namen eine Ware verkauft wird, auch dafür Sorge tragen sollte, dass die entsprechenden Aufzeichnungen nach dem GwG durchgeführt werden. Dennoch können wir uns damit anfreunden, dass als Güterhändler jede Person gilt, die Barzahlungen über mindestens 10.000 € tätigt oder entgegen nimmt, unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung diese Person handelt. So gibt es nämlich im Kfz-Handel zahlreiche Konstellationen von Agenturgeschäften (z.B. die Mercedes-Benz Vertreter) bei denen in die Fahrzeuge im Namen und für Rechnung eines Herstellers oder eines größeren anderen Händlers vermittelt werden – verbunden mit dem Recht, entsprechende Barzahlungen entgegen zunehmen. Nach den bisherigen Regelungen des GwG gab es an dieser Stelle nämlich immer wieder Streit darüber, wer denn nun die Pflichten nach den GwG zu erfüllen hat, der vermittelnde Händler oder derjenige, für den die Fahrzeuge vermittelt werden. Dieser Streit wäre mit den § 1 Abs. 8 GwG-E abschließend geklärt.

c. § 1 Abs. 16 GwG-E

Zu Recht nimmt § 1 Abs. 16 GwG-E mit der Definition der „Gruppe“ zur Kenntnis, dass es mittlerweile auch viele Unternehmen gibt, die in Konzernstrukturen aufgebaut sind. Soweit gab es auch in der Vergangenheit im Kfz-Handel immer wieder Fragen, wie die GwG-Pflichten bei Autohausgruppen zu erfüllen sind.

d. § 1 Abs. 20 GwG-E

In § 1 Abs. 20 GwG-E wird die Zuverlässigkeit der Mitarbeiter definiert. Interessant und durchaus nachvollziehbar ist die Feststellung, dass die Zuverlässigkeit eines Mitarbeiters nicht

voraussetzt, dass ein entsprechendes polizeiliches Führungszeugnis vorliegen muss. Darüber hinaus deuten wir diese Vorschrift aber auch so, dass die darin normierte Überprüfungspflicht keine Überprüfung der Mitarbeiter mit Hilfe von Detektivleistungen erfordert.

e. § 3 GwG-E

Mit der Forderung, dass Verpflichtete über ein Risikomanagement verfügen müssen, dass im Hinblick auf Art und Umfang ihrer Geschäftstätigkeit „angemessen“ sein muss, wird u.E. diese an den Risikostrukturen orientierte Herangehensweise bei kleineren Unternehmen zu entsprechenden Problemen führen. Die Frage der Risikoangemessenheit wird von den Aufsichtsbehörden nämlich immer nachträglich „ex post“ bewertet. Die Unternehmen dagegen werden im Vorfeld bei der Beurteilung dessen alleine gelassen, was in ihrem konkreten Einzelfall eine risikoangemessene Einhaltung der geldwäscherechtlichen Verpflichtungen darstellen kann. Hier stellt sich somit die Frage nach der Einhaltung des Bestimmtheitsgebots. Insoweit betrifft dies genau den von uns in der Vorbemerkung genannten Kritikpunkt.

f. § 4 GwG-E

Basierend auf dem Risikomanagement des § 3 GwG-E muss der Verpflichtete nach § 4 Abs. 1 GwG-E eine Risikoanalyse für das von ihm betriebene Geschäft durchführen. In unserer Branche wird es somit dem verpflichteten Autohändler obliegen, zu ermitteln und zu bewerten, inwieweit bei ihm die in den Anhängen 1 und 2 genannten Risikofaktoren vorliegen. In Bezug auf den Automobilhandel kann man den Anhängen 1 und 2 allerdings kaum vernünftige Bewertungshilfen für eine vernünftige, auch von den Aufsichtsbehörden geforderte Risikoanalyse entnehmen. Eine nur auf diesen Anhängen basierende Risikoanalyse würde zumindest nach jetziger Bewertungsform sicherlich von der Aufsichtsbehörde nicht akzeptiert werden. Insoweit bleiben vor allem auch kleinere Händler damit allein gelassen, was denn im Zusammenspiel mit § 3 GwG-E eine angemessene Risikoanalyse darstellt.

Insoweit sehen wir aber zumindest in § 4 Abs. 4 GwG-E einen interessanten Ansatzpunkt, Autohändler möglicherweise von entsprechenden Risikoanalysen befreien zu können. Diesbezüglich erscheint es uns richtig, Verpflichtete von einer Risikoanalyse zu befreien, wenn in ihrem jeweiligen Bereich bestehende konkrete Risiken klar erkennbar sind und verstanden werden. Verglichen mit den Finanzunternehmen und deren vielfältigen Finanz(-anlage)produkten stellt sich der Automobilhandel u.E. als Wirtschaftsbereich dar, bei dem die konkreten Geldwäscherisiken klar erkennbar sind und schnell verstanden werden können. Insoweit wird den Strafverfolgungsbehörden doch regelmäßig schon dadurch Hilfe geleistet, dass bei Zahlungen über 15.000 € aufgezeichnet und entsprechende Verdachtsfälle aufgezeichnet und gemeldet werden müssen. Leider ist § 4 GwG-E als eine Befreiung auf Antrag ausgestaltet, so dass eine generelle Befreiung für einzelne Branchen – z.B. auf Anordnung des Bundesfinanzministeriums – ausscheidet. Eine dahingehende Änderung dieses Absatzes sollte überdacht werden.

g. § 5 GwG-E

Die Nennung der internen Sicherungsmaßnahmen in § 5 GwG-E ist zunächst einmal ein vernünftiger Ansatz. Insbesondere halten wir die Schaffung von gruppenweiten Verfahren gem. § 8 (z.B. Risikoanalyse) für Verpflichtete, die Mutterunternehmen einer Gruppe sind, für sinnvoll. Insoweit kam es auch im Automobilhandel in der Vergangenheit immer wieder zu Unstimmigkeiten mit den Aufsichtsbehörden, ob insbesondere die Erstellung von Risikoanalysen gruppenweit zu erfolgen hat oder jeweils nur bezogen auf die einzelnen Betriebsstätten.

Darüber hinaus halten wir aber § 5 Abs. 2 Nr. 5 GwG-E für überarbeitungswürdig. Insoweit soll die Überprüfung der Mitarbeiter auf ihre Zuverlässigkeit hin durch geeignete Maßnahmen – insbesondere durch Personalkontroll- und -beurteilungssysteme – erfolgen. Vor allem kleineren Unternehmen stellt sich die Frage, was geeignete Maßnahmen sind. So sind Personalkontroll- und -beurteilungssysteme bei ihnen eher in geringerem Umfang anzutreffen. Vielmehr basiert in solchen Unternehmen mit wenigen Mitarbeitern die Beurteilung der Zuverlässigkeit des Mitarbeiters auf das persönliche Vertrauen des Betriebsinhabers. U. E. wäre es kontraproduktiv, diesen Kleinunternehmen auch die Schaffung von Personalkontroll- und -beurteilungssystemen aufgrund des GwG aufzuerlegen. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass bei Nichtvorlage solcher Kontrollmaßnahmen schnell Bußgeldzahlungen durch die Aufsichtsbehörden verhängt werden könnten. Gleiches gilt für die Frage des Vorhandenseins einer internen Revision (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 GwG-E) die vorliegen sollte, wenn es nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit angemessen ist. Auch hier stellt sich im Rahmen des Bestimmtheitsgebots wieder die Frage, wann die Schaffung einer solchen internen Revision denn angemessen ist. Im Automobilhandel sind solche internen Revisionen nämlich außerhalb der größeren Autohandelsgruppen kaum anzutreffen.

h. § 6 GwG-E

Die Verpflichtung, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen, ist nunmehr für Güterhändler in § 6 Abs. 3 GwG-E angesiedelt. Danach können Aufsichtsbehörden die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten bei Güterhändlern anordnen, wenn sie dies für angemessen erachten. Bei Güterhändlern erfolgt die Anordnung allerdings stets, wenn die Haupttätigkeit des Verpflichteten im Handel mit hochwertigen Gütern besteht. Ein solcher Handel mit hochwertigen Gütern besteht u.a. auch bei dem Handel mit Kraftfahrzeugen (§ 1 Abs. 9 Nr. 5 GwG-E). Mit dieser Formulierung würde jedoch jedes einzelne Autohaus unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten verpflichtet sein, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen – notgedrungen auch der sogenannte Ein- oder Zwei-Mann-Betrieb.

Der bisherige § 9 Abs. 4 GwG ordnet beim Handel mit hochwertigen Gütern dagegen nur an, dass die Aufsichtsbehörden die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten anordnen „sollen“. Aufgrund dieser Formulierung gab es mit der Allgemeinverfügung der Aufsichtsbehörden allerdings einen vernünftigen Kompromiss, dass bei Automobilhändlern nur dann ein Geldwäschebeauftragter zu bestellen ist, wenn in geldwäschesensiblen Bereichen (wie z.B. Verkauf, Kasse etc.) mehr als 9 Mitarbeiter beschäftigt werden. Zwar hat sich das deutsche Kraftfahrzeuggewerbe damals (2011) bei der gesetzlichen Einführung des Geldwäschebeauftragten im Güterhandel mit hochwertigen Gütern deutlich gegen die Installation von Geldwäschebeauftrag-

ten ausgesprochen. Dennoch wurde die bisherige auf § 9 Abs. 4 GwG basierende und von den Aufsichtsbehörden einheitlich angeordnete Bestellung des Geldwäschebeauftragten in Betrieben des deutschen Kfz-Gewerbes mit mehr als 9 Mitarbeitern durchaus umgesetzt. So hat die eingangs erwähnte TAK nach entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen schon zahlreiche Geldwäschebeauftragte zertifiziert. Diese vernünftige Umsetzung der Bestellung von Geldwäschebeauftragten im deutschen Kfz-Gewerbe würde durch die nun beabsichtigte Umsetzung in § 6 Abs. 3 GwG-E dann konterkariert, wenn man für alle Automobilhandelsunternehmen stets die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten zur Verpflichtung macht. Damit würde man insbesondere auch Kleinstunternehmen einer Bußgeldzahlung aussetzen, wenn sie keinen Geldwäschebeauftragten bestellt haben. Aus diesem Grund sollte § 6 Abs. 3 GwG-E dringend überarbeitet werden.

i. § 7 GwG-E

§ 7 Abs. 1 Nr. 2 GwG-E normiert zu den Aufzeichnung- und Aufbewahrungspflichten, dass hinreichende Informationen über die Durchführung und die Ergebnisse der Risikobewertung aufbewahrt und aufgezeichnet werden müssen. Das Gleiche gilt für die Angemessenheit der auf Grundlage dieser Ergebnisse ergriffenen Maßnahmen. Insoweit fragen wir uns an dieser Stelle, wie genau die „Angemessenheit“ der aufgrund der Ergebnisse der Risikoanalyse ergriffenen Maßnahmen dokumentiert werden soll.

Sehr erfreulich finden wir in § 7 Abs. 2 GwG-E normierte, gesetzliche Erlaubnis bzw. (zukünftig) Verpflichtung zur Kopie der „Personalausweise“. Auch die gesetzlich geregelte Möglichkeit neben den Papierkopien auch die digitale Erfassung und Speicherung der Daten zu ermöglichen halten wir für richtig und zielführend. Allerdings deuten wir die derzeitige Formulierung so, dass die handschriftliche Aufzeichnung der Identifizierungsdaten nach § 9 GwG-E nicht mehr ausreicht. Sollte dies so nicht beabsichtigt sein, sollte man die Formulierung an dieser Stelle nochmals überarbeiten.

j. § 8 GwG-E

Die nach § 8 GwG-E eingeführte gruppenweite Einhaltung von Pflichten nach den GwG ist für viele Autohausgruppen sicherlich eine vernünftige Herangehensweise. Insbesondere für die größeren Autohausgruppen schafft diese Regelung Klarheit, dass z.B. die Risikoanalyse für alle gruppenangehörigen Unternehmen, Zweigstellen und Niederlassungen einheitlich durchzuführen ist. In Bezug auf § 46 GwG-E weisen wir aber schon an dieser Stelle daraufhin, dass u.E. die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde für Gruppen nicht eindeutig geregelt ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich das Gebiet, in dem die Gruppen (z.B. Autohausgruppen) ihre einzelnen Standorte haben, auf das Zuständigkeitsgebiet mehrerer Aufsichtsbehörden erstreckt. So gibt es dieses Problem schon aktuell häufig bei größeren Autohausgruppen, die ihr Unternehmen in mehreren Bundesländern betreiben, und für die derzeit mehrere Aufsichtsbehörden zuständig sind.

k. § 9 GwG-E

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 GwG-E normiert, dass der Vertragspartner und ggf. der für ihn auftretenden Person zu identifizieren sind. Ebenfalls ist danach zu prüfen, ob die für den Vertragspartner auftretende Person hierzu berechtigt ist. An dieser Stelle ist für uns fraglich, was genau mit der Prüfung der „Berechtigung“ gemeint ist. Soweit darunter zu verstehen ist, dass die Vollmacht des Beauftragten oder die Vertretungsbefugnis zu überprüfen ist, dann sollte dies an dieser Stelle auch so formuliert werden. Auch wäre es für die Verpflichteten interessant zu wissen, was eine fehlende oder nicht ausreichende Berechtigung der auftretenden Person für geldwäscherrechtliche Konsequenzen hat.

Außerdem halten die Ausführungen bei der Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 GwG-E für eher verwirrend. Denn nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 GwG-E müssen einerseits Identifizierungspflichten bei Transaktionen im Wert von mehr als 15.000 € und andererseits Transaktionen eines Verpflichteten nach Nr. 2 Abs. 1 Nr. 16 (Güterhändler) unterschiedlich behandelt werden. Hier sollte eine einheitliche betragsmäßige Grenze gewählt werden. Auch sollte bei § 9 Abs. 3 Nr. 2c GwG-E an dieser Stelle ohne Verweise gearbeitet werden. Vielmehr ist genau zu benennen, dass die allgemeinen Sorgfaltspflichten von Güterhändlern zu erfüllen sind, wenn sie Bargeldtransaktionen von mehr als 10.000 € durchführen. Dies würde u.E. zu einer deutlichen Verbesserung der Verständlichkeit der Vorschrift – auch im Rahmen der Informationen unserer Mitglieder – beitragen.

l. § 10 GwG-E

Mit der Identitätsfeststellung des wirtschaftlich Berechtigten befasst sich § 10 Abs. 5 GwG-E. Handelt es sich dabei bei dem wirtschaftlich Berechtigten um eine Rechtsgestalt i.S.d. § 19 GwG-E, muss sich der Verpflichtete einem beglaubigten Ausdruck des wirtschaftlich Berechtigten aus dem Transparenzregister vorlegen lassen. Unverständlich ist dabei für uns, dass sich der Verpflichtete nicht ausschließlich auf die Angaben im Transparenzregister verlassen darf. Dies gilt zumindest für die verpflichteten Güterhändler, die nicht annähernd über ein Risikomanagement verfügen, wie es den Finanzinstituten zu Verfügung steht. Auch hier stellt sich wieder die Frage, wie sich insbesondere kleinere Unternehmen mit risikoangemessenen Maßnahmen vergewissern können, dass die Angaben aus dem Transparenzregister zutreffend sind. Können sich verpflichtete Güterhändler nicht ausschließlich auf das Transparenzregister verlassen, dann stellt sich die Frage, warum ein solches überhaupt eingerichtet werden soll.

m. § 13 GwG-E

Interessant ist die Regelung des § 13 Abs. 4 GwG-E. Insoweit kann das Bundesfinanzministerium erfreulicherweise durch Rechtsverordnung Fallkonstellationen festlegen, in denen im Hinblick auf Kunden, Produkte, Vertriebskanäle etc. ein geringeres Risiko der Geldwäsche bestehen kann und bei denen dann auch nur vereinfachte Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Kunden erfüllt sein müssen. Ob es hier auch einen Anknüpfungspunkt für den Automobilhandel geben kann, wäre zu prüfen.

n. §20 GwG-E

Zwar regelt § 20 Abs. 1 GwG-E, dass die Einsichtnahme in das Transparenzregister jedem zu Informationszwecken gestattet ist. Allerdings wird dort auch festgelegt, dass für die Einsichtnahme in das Transparenzregister von der registerführenden Stelle (zur Deckung des Verwaltungsaufwandes) Gebühren und Auslagen erhoben werden können. Das bedeutet also, dass für die verpflichteten Güterhändler auf jeden Fall Kosten entstehen, wenn sie bei der Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister Einsicht nehmen müssen. Insoweit sollte es u.E. das Ziel der Neufassung des GwG sein, dass Bürokratiekosten für Unternehmen möglichst vermieden werden. Wenn an dieser Stelle auf eine Gebührenerhebung nicht gänzlich verzichtet werden kann, dann ist zumindest sicherzustellen, dass bei einzelnen Abrufen aus dem Transparenzregister nicht unverhältnismäßig hohe Gebühren entstehen.

o. § 41 GwG-E

Zur Form der Verdachtsmeldung normiert § 41 GwG-E, dass diese elektronisch und im Störungsfall auf dem Postweg zulässig ist. Der Wunsch der Verwaltung nach einer elektronischen Übermittlung erscheint zunächst verständlich. Insoweit hat der ZDK gemeinsam mit der Deutschen Gesellschaft für Geldwäscheprävention (DGGWP) auch ein elektronisches Verdachtsformular entwickelt, welches auf den Kfz-Handel zugeschnitten ist und u.a. vom BKA für sinnvoll erachtet wurde. Allerdings geben wir zu bedenken, dass die Verpflichtung zur ausschließlichen elektronischen Übermittlung nicht unbedingt zu mehr Verdachtsmeldungen führen dürfte. Insbesondere für die Möglichkeit, eine Verdachtsmeldung telefonisch abzugeben, kann dazu führen, dass sich die Güterhändler trotz der gesetzlichen Verpflichtung sträuben entsprechende Verdachtsmeldungen abzugeben. Denn diese sind immer sehr zeitintensiv.

p. § 46 GwG-E

Insbesondere für Güterhändler regelt § 46 Nr. 8 GwG-E, dass für sie die jeweils nach Bundes- oder Landesrecht zuständige Stelle zuständige Aufsichtsbehörde ist. An dieser Stelle sei nochmals darauf hingewiesen, dass insbesondere für die Aufsicht bundesweit agierender Unternehmensgruppen eine Regelung fehlt, welche Aufsichtsbehörde für dieses Unternehmen zuständig ist. Die bundesweite Tätigkeit eines Unternehmens bzw. einer Gruppe sollte nicht dazu führen, dass alle Aufsichtsbehörden in den jeweils betroffenen Bundesländern zuständig sind, in denen die Gruppe jeweils tätig ist. Vielmehr sollte dann eine einzige Aufsichtsbehörde für die gesamte Autohausgruppe zuständig sein.

q. § 47 GwG-E

Darüber hinaushalten wir im Rahmen der Aufsichtspflicht den Hinweis für wichtig, dass die Aufsichtsbehörden regelmäßig aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise zur Verfügung stellen. Auch das die Pflicht der Aufsichtsbehörden dadurch erfüllt werden kann, dass sie die von den Berufsverbänden erstellten Hinweise genehmigen, halten wir für sehr

sinnvoll. Denn in vielen Branchen sind die Mitteilungen des Branchenverbandes weiter verbreitet, als die Hinweise von den staatlichen Aufsichtsbehörden.

r. §49 GwG-E

Nach Abs. 1 dieser Vorschrift sollen die Aufsichtsbehörden ein System zur Annahme von Hinweisen zu potenziellen oder tatsächlichen Verstößen gegen geldwäscherechtliche Verpflichtungen einrichten werden. Die Hinweise sollen dabei auch anonym abgegeben werden können. Für die Geldwäscheprävention in Deutschland kann ein solches sogenanntes „Whistleblower-System“ zwar durchaus vorteilhaft sein. Dennoch muss man an dieser Stelle aber auch der Gefahr begegnen, dass z.B. Konkurrenzunternehmen oder unzufriedene Kunden einfach ein Unternehmen (Güterhändler) „anschwärzen“, obwohl dem Unternehmer rein objektiv nach dem GwG kein Pflichtenverstoß vorgeworfen werden kann.

3. Fazit

Das Deutsche Kraftfahrzeuggewerbe fordert, in dem Entwurf des *„Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen“* die Bedürfnisse des gewerblichen Güterhandels und damit vor allem des mittelständisch organisierten Automobilhandels ausreichend zu berücksichtigen. In den vergangenen Jahren sind bereits erhebliche Anstrengungen im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden unternommen worden, um die Maßnahmen des geltenden GwG umzusetzen.

Die deutschen Kraftfahrzeugbetriebe tragen schon aufgrund des derzeit aktuellen GwG nicht geringe Bürokratiekosten, die durch den aktuellen Gesetzentwurf nicht noch mehr ansteigen dürfen. Zu Bedenken ist dabei auch, dass der deutsche Automobilhandel nicht im Verdacht steht, im großen Maße der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Vorschub zu leisten. Dies kann insoweit auch der vom BMF beauftragten Dunkelfeldstudie von Prof. Dr. Bussmann entnommen werden.

Aufgrund der zeitlich sehr eng bemessenen Frist zur Stellungnahme, deren Zeitraum sich dabei auch über die Weihnachtstage erstreckt hat, behalten wir uns ausdrücklich vor, noch eine ausführlichere und dezidiertere Stellungnahme zu einem späteren Zeitpunkt nachzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Laing

(dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und wird nicht unterschrieben)

Anlage